

Siedlerverein Oberrochwitz e.V.  
Zaschendorfer Straße 9  
01326 Dresden

## **Satzung Siedlerverein Oberrochwitz e.V.**

### §1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Siedlerverein Oberrochwitz e.V.“ und hat seinen Sitz in 01326 Dresden, Zaschendorfer Straße 9.

Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. **VR 1042** registriert.  
Der Verein ist Mitglied im „Verband Wohneigentum Sachsen e.V.“

### §2

#### Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Siedlerverein Oberrochwitz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Siedlerverein Oberrochwitz e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Siedlerverein Oberrochwitz e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein unterstützt und fördert die Gestaltung, Nutzung, Erhaltung und den Neubau von Familienheimen.

Er fördert:

- Familien bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes,
- die Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau und bei der Kleintierzucht und -haltung,
- die ökologisch orientierte Nutzung der Grundstücke sowie
- das Interesse der Mitglieder für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

Der Verein arbeitet eng mit allen Institutionen bzw. Vereinen zusammen, die die langfristige Gestaltung (Bebauungsplan mit allen Komponenten) von Oberrochwitz zur Zielstellung haben. Er stellt u.a. auch die Kontakte zum „Verband Wohneigentum Sachsen e.V.“ und zu den Kommunalorganen her.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Eigentümer oder am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierter werden sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Siedlerverein Oberrochwitz e.V. durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn in einer öffentlichen Vorstandssitzung bei einer Schlichtungsverhandlung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung des Siedlerverein Oberrochwitz e.V. und deren unterschriebene Anerkennung wirksam.

### §4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- Vorschläge zur Erfüllung der Ziele des Vereins gemäß §2 einzubringen,
- sich aktiv am Vereinsleben und der Durchsetzung der Ziele zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### §5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins zu betätigen,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen entsprechend den Beschlüssen des Vereins zu den festgelegten Terminen lt. Beschluss des Vorstands zu entrichten.

### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschluss sowie
- Tod.

Der Austritt ist 3 Monate vor Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig zu dieser Versammlung einzuladen.

Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.

Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitglieds auszusprechen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand sowie
- die Revisionskommission.

## §8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

Sie ist vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einladung erfolgt ortsüblich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen über Aushänge. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Die Durchführung der Mitgliederversammlung auf Delegiertenbasis ist möglich.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Zur Behandlung von Problemen, die nicht umfassend innerhalb des Vereins geklärt werden können, kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Vertreter des „Verband Wohneigentum Sachsen e.V.“ sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisionskommission,
- Beschlussfassung über Veränderung, Auflösung sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge sowie
- jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Geschäfts- und Kassenbericht, den Bericht der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes.

## §9 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Vor den Vorstandssitzungen wird generell eine öffentliche Sprechstunde für die Mitglieder durchgeführt.

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch die Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Kosten sind vom Verein zu erstatten.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins sowie
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und ihrer Beschlüsse.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden. Die Leitung der Kommissionen obliegt im Allgemeinen dem jeweils zuständigen Verantwortlichen des Vorstands.

#### §10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des „Verband Wohneigentum Sachsen e.V.“ durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

#### §11 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Verpflichtungen gegenüber dem „Verband Wohneigentum Sachsen e.V.“ und seine eigene Tätigkeit aus den Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen.

#### §12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §13 Kassenführung

Der Schatzmeister/Kassierer verwaltet die Kasse und die Konten und führt das Kassenbuch des Vereins mit den entsprechenden Belegen und regelt die Verbindlichkeiten und Forderungen an den Verein. Auszahlungen sind nur auf Beschluss des Vorstands lt. Kassenordnung vorzunehmen.

Zeichnungsberechtigt im Bankverkehr sind die gewählten Vorstandsmitglieder.

#### §14 Haftung

Für die Haftung des Vereins gilt das Vereinsgesetz.

Die einzelnen Mitglieder haften nicht, haben aber auch keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und etwaiger sonstiger Zuwendungen, auch dann nicht, wenn sie aus dem Verein ausscheiden. Ebenso wenig steht Ihnen sowie Ihren Erben irgendein Anspruch auf Ersatz der im Interesse der Gemeinschaft geleisteten Arbeit zu.

#### §15 Revisionskommission

Der Verein wählt jährlich auf seiner Jahreshauptversammlung eine Revisionskommission, die aus mindestens 3 Personen besteht und für das neue Geschäftsjahr gewählt wird.

Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie ständig Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung durch die Revisionskommission vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### §16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verband Wohneigentum Sachsen e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem „Verband Wohneigentum Sachsen e.V.“ zu übergeben.

#### §17 Inkrafttreten der Satzung

Die von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung vom 06.12.1996 beschlossene und beim Amtsgericht zur Registrierung vorliegende bisherige Satzung wird durch diese von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung vom 28.10.2023 beschlossene, geänderte Satzung ersetzt.

Sie wird mit der Registrierung beim Amtsgericht verbindlich.

*Datum der Änderung des Satzungsentwurfs: 28.10.2023*